

Auftrags- und Haftungsbedingungen

Wir arbeiten, sofern zwingende gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen und nachfolgend nichts Abweichendes vereinbart ist, ausschließlich auf Grundlage der ADSp -jeweils neueste Fassung-, welche rechts unter "Verwandte Medien" eingesehen werden können, in unseren Geschäftsstellen ausliegen und die wir Ihnen auf Anforderung gern auch zusenden. Diese enthalten für Güterschäden in Ziffer 23 ADSp Abweichungen von den gesetzlichen Haftungsbegrenzungen und sind im Text der Allgemeinen Deutschen Spediteur Bedingungen (ADSp) auf unserer Website und in den Ausgaben in unseren Geschäftsstellen durch Fettdruck optisch hervorgehoben. Soweit wir nach den Vorschriften der § 507 HGB, Art 29 CMR, Art 20,21 CMNI, des Artikel 25 Montrealer Übereinkommens oder des Artikel 36 CIM haften, finden die ADSp keine Anwendung und es verbleibt bei den gesetzlichen Vorschriften. Abweichend von den ADSp und den gesetzlichen Vorschriften haben wir in den in § 512 Absatz 2 Nr. 1 HGB aufgeführten Fällen ein Verschulden unserer Leute und der Schiffsbesatzung nicht zu vertreten, wenn der Schaden durch ein Verhalten bei der Führung oder der sonstigen Bedienung des Schiffs, jedoch nicht bei der Durchführung von Maßnahmen, die überwiegend im Interesse der Ladung getroffen wurden, oder durch Feuer oder Explosion an Bord des Schiffes entstanden ist. Abweichend von den ADSp und den gesetzlichen Vorschriften haften wir auch nicht für Schäden in den in Art 25 Absatz 2 Nr. a. CMNI genannten Fällen, die wir durch eine Handlung oder Unterlassung des Schiffsführers, Lotsen oder sonstiger Personen im Dienste des Schiffes oder eines Schub-oder Schleppbootes bei der nautischen Führung oder der Zusammenstellung oder Auflösung eines Schub-oder Schleppverbandes verursacht haben, es sei denn, wir haben unsere Pflichten nach Art 3 Absatz 3 CMNI hinsichtlich der Besatzung nicht erfüllt oder der Schaden beruht auf einem qualifizierten Verschulden im Sinne des Art 25 Absatz 2 Nr. a CMNI. Ferner haften wir nicht für Schäden in den in Art 25 Absatz 2 Nr. b CMNI genannten Fällen, die durch Feuer oder Explosion an Bord des Schiffes verursacht wurden, ohne dass nachgewiesen wird, dass das Feuer oder die Explosion durch unser Verschulden oder ein Verschulden des ausführenden Frachtführers oder der Bediensteten oder Beauftragten oder durch Mängel des Schiffes verursacht wurden. Ferner haften wir nicht in den in Art. 25 Absatz 2 Nr. C CMNI genannten Fällen, wenn der Schaden auf vor Beginn der Reise bestehende Mängel unseres oder von uns gemeieteten oder gecharterten Schiffes zurückzuführen ist und wir beweisen, dass die Mängel trotz Anwendung gehöriger Sorgfalt vor Beginn der Reise nicht zu entdecken waren.

Unsere Haftung als Absender gemäß § 414 HGB ist gemäß § 449 Abs. 2 S. 2 HGB auf 8,33 Rechnungseinheiten/Sonderziehungsrechte für jedes Kilogramm des Rohgewichts des Gutes begrenzt. Unsere Haftung als Absender darf eine Haftungssumme von € 1,0 Mio nicht überschreiten.